



888 Schwetzinger Höfe, 3. Städtebaulicher Vertrag

Ziffer 4.2/4.3/4.4: Übertragungsflächen/Bauphasenplan

4.2.1 Teilfläche „Pfaudlerstraße und Quartiersstraße Nord“

besteht aus den Flurstücken 1044 und 1045 (Pfaudlerstraße), bereits im Eigentum der Stadt, und Flurstück 750/8. Die Teilfläche wird bis zur Inbetriebnahme des 1. BA so weit hergestellt, dass die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrssichere Erschließung des 1. BA gewährleistet ist. Die vollständige Fertigstellung einschl. Deckschicht erfolgt bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des 1. BA. Nach Fertigstellung wird die Teilfläche abgenommen und – soweit noch nicht im Eigentum der Stadt – an die Stadt übertragen.

4.2.2 Teilfläche „Quartiersstraße Süd“

besteht aus Flurstück 750. Die Teilfläche wird bis zur Inbetriebnahme des 2. BA so weit hergestellt, dass die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrssichere Erschließung des 2. BA gewährleistet ist. Die vollständige Fertigstellung mit Ausnahme der Deckschicht erfolgt bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des 2. BA. Im Anschluss wird die Teilfläche abgenommen und an die Stadt übertragen. Die Deckschicht wird bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der an die Teilfläche angrenzenden Bauabschnitte 3, 4, 5 und 6 aufgebracht und gesondert abgenommen. Schäden an der bereits abgenommenen und übertragenen Teilfläche, die im Zuge der Baumaßnahmen auf den angrenzenden Bauabschnitten entstanden sind, sind vom Vorhabenträger zusammen mit dem Aufbringen der Decksicht zu beheben.

4.2.3 Teilfläche „Quartierspark West“

besteht aus Flurstück 750/5. Die Teilfläche wird bis 9 Monate nach Inbetriebnahme des 2. BA fertiggestellt, abgenommen und an die Stadt übertragen.

4.2.4 Teilfläche „Grünstreifen/Lindenreihe Süd-West“

besteht aus Flurstück 750/14. Hierbei handelt es sich um eine bereits begrünte Teilfläche mit Bestandsbäumen, die bis 6 Monate nach Inbetriebnahme des 3. BA an die Stadt übertragen wird.

4.2.5 Teilfläche „Grünstreifen/Lindenreihe Süd-Mitte“

besteht aus Flurstück 750/13. Hierbei handelt es sich um eine bereits begrünte Teilfläche mit Bestandsbäumen, die bis 6 Monate nach Inbetriebnahme des 4. BA an die Stadt übertragen wird.

4.2.6 Teilfläche „Geh- und Radweg zwischen 4. und 5. Bauabschnitt“

besteht aus einer Teilfläche von Flurstück 750/11, für die im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist. Die Teilfläche verbleibt im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. seiner Rechtsnachfolger im Eigentum. Sie ist als Geh- und Radweg bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 4 und 5 fertigzustellen und mit einem öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen.

4.3.7 Teilfläche „Geh- und Radweg Süd-Ost“

besteht aus Flurstück 750/12. Die Teilfläche wird bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des 5. BA fertiggestellt, abgenommen und an die Stadt übertragen.

4.2.8 Teilfläche „Geh- und Radweg Scheffelstraße“

besteht aus Flurstück 750/9. Die Teilfläche wird bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 6 und 7 fertiggestellt, abgenommen und an die Stadt übertragen.

4.2.9 Teilfläche „Geh- und Radweg zwischen 6. und 7. Bauabschnitt“

besteht aus einer Teilfläche der Flurstücke 750/2 und 750/3, für die im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist. Die Teilfläche verbleibt im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. seiner Rechtsnachfolger im Eigentum. Sie ist als Geh- und Radweg bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 6 und 7 fertigzustellen und mit einem öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen.

4.2.10 Teilfläche „Quartierspark Ost“

besteht aus Flurstück 750/6. Die Teilfläche wird bis spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 6 und 7 fertiggestellt, abgenommen und an die Stadt übertragen.

4.2.11 Teilfläche „Entréeplatz Ost“

besteht aus Flurstück 750/7. Die Teilfläche wird bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 7 und 8 fertiggestellt, abgenommen und an die Stadt übertragen.

4.2.12 Teilfläche „Entréeplatz zwischen 7. und 8. Bauabschnitt“

besteht aus einer Teilfläche von Flurstück 750/1, für die im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt ist. Die Teilfläche verbleibt im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. seiner Rechtsnachfolger im Eigentum. Sie ist als Geh- und Radweg bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des letzten der beiden Bauabschnitte 7 und 8 fertigzustellen und mit einem öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen.

Anmerkung: Nummerierung entspricht nicht der Nummerierung des 3. Städtebaulichen Vertrags, da nicht zu übertragende Flächen mit aufgeführt sind.

09.02.24/gr